

AGB-10

Geschäftsbedingungen der OKO-tech Umweltservice GmbH für Umweltdienstleistungen

Stand August 2018

Erläuterung:

AGB sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OKO-tech Umweltservice GmbH“, D-31840 Hessisch Oldendorf

Abkürzungen:

AG = Auftraggeber und dessen leitende Mitarbeiter

AN = Auftragnehmer

1. Gültigkeit

Diese AGB gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der OKO-tech Umweltservice GmbH (AN) und dem Auftraggeber (AG), die sich auf die Betreuung, Reparatur, Wartung und Prüfung abwassertechnischer Anlagen (Objekte) sowie auf Dienstleistungen mit mobilen Ölabscheidern beziehen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.

Ein Vertrag zwischen AN und AG kommt durch schriftliche oder mündliche Beauftragung oder durch behördliche Anordnung zustande. Die Geschäftsbedingungen des AN gelten vom AG spätestens bei Beginn der Arbeiten oder des Gutachtens als akzeptiert, wenn ihnen nicht schriftlich widersprochen wurde.

2. Pflichten des AN

Der AN führt die vertraglichen Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen aus. Soweit dies Gegenstand der vertraglichen Leistungen ist, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden behördlichen Vorgaben sowie die anerkannten Regeln der Technik beachtet.

Ergeben sich während der Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst.

3. Pflichten des AG

Der AG hat dem AN alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen. Dies gilt insbesondere auf behördliche Auflagen. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und technische Vorbereitungstätigkeiten in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchzuführen. Informationen über vom AN benötigte Unterlagen dazu können beim AN angefordert werden.

Sofern Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen oder anderen Arbeiten notwendig sind, werden diese vom Auftraggeber beauftragt. Während der Hilfsleistung bei Objektprüfungen und/oder einer technischen Dienstleistung ist der Baustellenleiter dem AN dem vom AG beigestellten Hilfspersonal gegenüber weisungsbefugt.

Im Falle der Objektbegutachtung hat der AG das Objekt für den AN frei zugänglich sowie in prüfbereitem Zustand vorzuhalten.

4. Geheimhaltung

Der AN wird weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistung bekannt werden und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbaren, ausnutzen oder weitergeben. Hiervon ausgenommen sind

- Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen;
- gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.

5. Nutzungsrecht

Entstehen dem AN bei Ausführung des Auftrags Urheberrechte z.B. an Gutachten, Prüfergebnissen und Berechnungen, räumt der AN dem AG ein Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

6. Haftung

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen haftet der AN nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. In diesem Fall ist die Haftung auf den für den AN vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die zur Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten sind auf die vertraglich vereinbarten Kosten für die Dienstleistung beschränkt.

7. Haftungsbegrenzung

Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,- bei Sachschäden sowie € 100.000,- bei Vermögensschäden für jeden Einzelfall. Davon unberührt bleibt die weitergehende Haftung

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8. Haftungsausschluss

Wir übernehmen keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- 8.1. Arbeiten an defekten, verrotteten, unvorschriftsmäßig oder nicht den DIN-Vorschriften entsprechend installierten Objekten
- 8.2 Arbeiten an Objekten, die in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden
- 8.3 Arbeiten an Objekten mit gefährlichen Inhaltsstoffen
- 8.4 Arbeiten an Objekten, soweit diese nicht aus Gusseisen, Steinzeug, Beton oder Stahl bestehen
- 8.5 Arbeiten an Objekten mit Ablagerungen und/oder Verstopfungen aus Material, das widerstandsfähiger ist als das der Anlage selbst
- 8.6 austretenden Inhalt aus den Objekten

Soweit Schadensersatzansprüche gegen den AN ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des AN.

9. Preise

Preise gelten als Festpreise, insofern der Arbeitsumfang in der Auftragsbestätigung oder in einem dem Arbeitsumfang zugrundeliegendem Vertrag genannt ist. Darüber hinausgehende Arbeiten werden nach entstandenem Material- und Personalaufwand sowie dem Nutzungsentgelt für technische Geräte berechnet. Entsprechende Preislisten kann der AG beim AN anfordern. Die in den Preislisten genannten Preise gelten zwischen AG und AN als verbindlich.

10. Zahlung

Der AN ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Der AG ist, unabhängig von der Inanspruchnahme eines Schadensverursachers oder einer Versicherung, zur Zahlung verpflichtet. Alle Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung auf dem Konto des AN gutgeschrieben, zu leisten. Dienstleistungsrechnungen sind nicht skontierbar. Zahlungsverzug berechtigt den AN zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und zur sofortigen Rücknahme technischer Einrichtungen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des AN zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des AG Klage zu erheben.

12. Teilnichtigkeit/Mitgeltende AGB

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, behalten sich die Verwender ein dahingehendes Bestimmungsrecht vor, die dann unwirksame AGB-Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem mit der nicht validierten Klausel intendierten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht. Neben den oben aufgeführten Punkten gelten die AGB-02 OKO-tech Reparaturbedingungen als vereinbart.

© 2018 OKO-tech Umweltservice GmbH, D-31840 Hess. Oldendorf, Obernhagen 2
Handelsregister Nr. HRB 214319, UID: DE 308284261

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verarbeitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der OKO-tech Umweltservice GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.